

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst

Carmen Göthner

Sekretariat

Tellistrasse 67, 5001 Aarau

Telefon 062 835 25 30, Fax 062 835 25 39

Direkt 062 835 25 67

carmen.goethner@ag.ch

www.ag.ch/steuern

Morija

Humanitaire & Développement

Route Industrielle 45

CH – 1897 Le Bouveret

3. Oktober 2023

Steuerliche Abzugsfähigkeit

Guten Tag Herr Cavin

Wir danken für Ihre Anfrage und bitten, die verspätete Beantwortung aufgrund von Ferienabwesenheit zu entschuldigen.

Die Zuständigkeit für die Steuerbefreiung und damit verbunden die Publikation der Abzugsfähigkeit obliegt dem Sitzkanton, in casu Wallis. Aargauische Steuerpflichtige, die Spenden an das Hilfswerk Morija tätigen, können diese unter Beachtung der Regelung in § 40a des aargauischen Steuergesetzes steuerlich zum Abzug bringen. Dies solange die Steuerbefreiung des Hilfswerks Morija aufgrund der Verfolgung von gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken besteht. Die aargauischen Gemeinden wiederum können sich bei Zweifeln an der Abzugsfähigkeit der Spende(n) an die Steuerverwaltung im Kanton Wallis wenden.

Bitte erlauben Sie uns ferner den Hinweis, dass ausserkantonale, steuerbefreite Institutionen nicht (mehr) auf der aargauischen "Liste der abzugsfähigen Organisationen" publiziert werden. Mangels Zuständigkeit bekommen wir z.B. den Entzug der Steuerbefreiung oder eine Namensänderung bei den ausserkantonalen Institutionen nicht oder nur verzögert mit. Um diesbezüglich Fehlaukünfte zu vermeiden, werden daher ausserkantonale Institutionen nicht in der aargauischen Liste publiziert.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Auskunft zu dienen.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT

Rechtsdienst



Carmen Göthner

Sekretariat